

GEMEINDEAMT BERWANG
A-6622 Berwang - Tirol

In Gemeinden o h n e Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegemeindefunktionäres anbringen. In Gemeinden m i t Wahlsprengelteilung als
allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Gemeindeamt: 6622 Berwang
Postleitzahl
Berwang 82
Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegemeindefunktionäre vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. **Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): ***

<i>Bezeichnung:</i>	<i>Adresse:</i>	<i>Verbotzone usw.:</i>
Gemeindegemeindefunktionäre Berwang im 1. Obergeschoss, Sitzungssaal	6622 Berwang, Berwang 82	Verbotzone 100 Meter um das Gemeindegemeindefunktionäre Berwang (Wahllokal)

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. **Wahlzeit von 08:00 bis 12:00 Uhr **)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen
insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als
Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.)
folgendes verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von
Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- b) jede Ansammlung von Personen, sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag
von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen
Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit
Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 26. April 2019

abgenommen am



Der Bürgermeister:

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

***) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.